

# Gemeinde Gremersdorf

-Der Bürgermeister-



Amt Oldenburg-Land - Postfach 11 52 - 23751 Oldenburg in Holstein

An das  
Eisenbahn Bundesamt  
Schanzenstr. 80  
20357 Hamburg

per Fax 040 23908-399

**23758 Oldenburg in Holstein**, den 12.02.2015  
Hinter den Höfen 2

Telefon: 04361 - 49 37 0  
Telefax: 04361 - 49 37 20  
E-Mail: [info@amt-oldenburg-land.de](mailto:info@amt-oldenburg-land.de)  
Internet: [www.amt-oldenburg-land.de](http://www.amt-oldenburg-land.de)

Durchwahl: 04361 – 49 37 16  
E-Mail: [juergen.zuch@amt-oldenburg-land.de](mailto:juergen.zuch@amt-oldenburg-land.de)

Auskunft erteilt: Herr Zuch  
Fachbereich:  
Aktenzeichen:

## Scoping Fehmarn Belt Hinterlandanbindung GZ 57100-571pa/008-2014#008

Sehr geehrte Damen und Herren,

### Scoping Termin Schiene

Die Gemeinde Gremersdorf gibt folgende Stellungnahme / Einwendungen zu den vorgelegten Scopingunterlagen ab.

Die Gemeinde Gremersdorf ist aufgrund der geografischen Lage, der wirtschaftlichen Struktur und der Mitgliedschaft in der LTO Wagrien von der Querung des Fehmarnbells und seiner geplanten Anbindungen betroffen. Dieses gilt sowohl für die Bauphasen als auch für den künftigen laufenden Betrieb des Tunnels und seiner Anbindungen.

**Die Aussagen in den Scopingunterlagen sind zum Teil widersprüchlich und nicht aktuell**, so heißt es in den Unterlagen zum Beispiel:

Gesonderte Betrachtung der FSQ (S. 7 Ziff. 1.2.),

Ziff. 4.2.3 S. 23 „FSQ Planungen einer neuen FSQ sind erforderlich“

Ziff. 2.2. S. 13 „Die Fehmarnsundbrücke verbleibt eingleisig.“

Ziff. 2.1 S.11 „Unterteilung der verschiedenen Planfeststellungsabschnitte“ u.a. „PFA 6 Fehmarn inkl. Brücke“,

d.h. danach ist offenbar der Fehmarnsund bzw. die -sundbrücke Teil der Planung und des die scoping Unterlagen sagen jedoch für diesen Bereich nichts weiter aus

Ziff. 4.1. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit,

„...detaillierte Aussagen zu Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können erst ..“

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Bewertungen auf das Schutzgut Mensch, ist diese Bewertung bereits jetzt vorzunehmen.

Ziff. 5.3 S. 26 wird erklärt, dass „... wird die Bahnstrecke im Untersuchungsgebiet nicht von Güterzügen befahren.“

Bei den Untersuchungen und Bewertungen und Prognosen ist somit davon auszugehen, dass dieser Schienengüterverkehr seit Jahren tatsächlich nicht stattfindet und nicht von der Annahme, dass dieser stattfinden könnte (bisherige Annahme des sogenannten „Planfalles 0“).

---

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### Konten der Amtskasse:

Sparkasse Holstein  
(BLZ 213 522 40)  
Konto 51 000 057  
IBAN: DE69 2135 2240 0051 0000 57  
BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG  
(BLZ 213 900 08)  
Konto 501 000  
IBAN: DE86 2139 0008 0000 5010 00  
BIC: GENODEF1NSH

Die getroffenen Annahmen gehen offenbar von verschiedenen Voraussetzungen aus. Die Unterlagen sind entsprechend zu aktualisieren und zu überarbeiten.

**Forderung der Zusammenlegung der Verfahren Gesamtbewertung sämtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Planung und der Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung,**

Nach der beschriebenen Vorgehensweise der Bestandsbewertung in Anlage 2 der Scopingunterlagen, macht diese nur Sinn, sofern die Verfahren in ihrer Gesamtheit untersucht und die Gesamtauswirkungen auf die Schutzgüter bewertet werden. Bei dem Umfang der geplanten Eingriffe sind die Auswirkungen somit sowohl örtlich als auch regional zu untersuchen und zu bewerten (Menschen, Gesundheit, wirtschaftliche Lebensgrundlagen der Region v.a. Tourismus, gesamter Umweltbereich, Landschaftsbild).

Eine Untersuchung und Bewertung nur des Teilvorhabens Schiene für die Hinterlandanbindung entspricht nicht dieser Bewertungsmethode nach der unter Anlage 2 der Scopingunterlagen beschriebenen „Methodik der Bestandsbewertung für den umweltfachlichen Variantenvergleich“.

Neben der Schienenplanung laufen die Ausbaupläne für die B 207 zur vierstreifigen Bundesstraße (zzt läuft das PFV zur 2. Planänderung für die Bereiche Großenbrode und Fehmarn), die Planungen über eine neu anzulegende Fehmarsundquerung, sowie das PFV Beltquerung.

Die zurzeit immer noch getrennt lfd. Verfahren sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu untersuchen. Die jetzt jeweils nur vorgenommenen Teilbetrachtungen bergen die Gefahr, dass jeweils nur Teilaspekte untersucht werden, deren Würdigung in ihrer Gesamtheit (Ausbau B 207, Ausbau Schiene, erforderliche Änderung der Fehmarsundquerung) sicherlich zu anderen Ergebnissen führen wird.

Die Gemeinde fordert, die Auswirkungen der geplanten Anlagen (visuelle Verletzlichkeit der Landschaft) für die Varianten und Streckenabschnitte zu untersuchen, darzustellen und im Vergleich mit den anderen Schutzgütern zu bewerten.

**Aus dem Abschlussbericht des Ministerpräsidenten SH vom 06.05.14 zum ROV Schienenhinterlandanbindung wird ergänzend angeführt:**

Im Abschlussbericht wird auf die erforderliche Abstimmung der Verfahren hingewiesen. Der landesplanerischen Beurteilung ist mit Blick auf parallel laufende Planungen, beispielsweise für die Planfeststellung der B 207 im Bereich Großenbrode, zu entnehmen, dass die Planungen aufeinander abgestimmt werden müssen. Dies gilt auch für die zukünftigen Planungen im Zusammenhang mit der Sundquerung. Die Landesplanungsbehörde hat somit gesehen, dass die zahlreichen Planungen, die räumlich und zeitlich zusammenfallen, aufeinander abzustimmen sind. Diese Abstimmung ist sowohl im Interesse der jeweiligen Gemeinden als auch der gesamten Region Ostholstein dringend erforderlich.

Siehe hierzu auch Ziff. 5.5. der Scopingunterlagen: Umweltfachlicher Variantenverweis, Hinweis auf die Vorgaben im ROV Beschluss des Landes. Diese Vorgaben aus dem ROV sind somit zu beachten und abzuarbeiten

Die bereits erwähnten Widersprüche und nicht aktuellen Aussagen in den Scopingunterlagen sind bei einer Zusammenlegung der Verfahren vermeidbar.

**Einbeziehung der Planung der künftigen FSQ**

Die nicht einbezogene Untersuchung des Bereiches der künftigen Fehmarsundquerung (s. S. 7 und 23) wird bemängelt, die Einbeziehung wird gefordert um die Gesamtauswirkungen auf Mensch, Tier (die national bedeutsamen Rastplätze) usw. der künftigen Planungen zu untersuchen und zu bewerten.

**Die Gesamtwirkung der Maßnahmen der verschiedenen Planungen, Untersuchungen und Feststellungen der Auswirkungen und Wechselwirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter sind zu untersuchen und zu bewerten:**

- die Menschen und deren Gesundheit
- Tiere und die biologische Vielfalt
- Pflanzen und Boden
- das Wasser: Grund- und Oberflächenwasser und Küstengewässer (einschl. Berücksichtigung Art . 11 EG-WRRL bzw. § 36 WHG der Flussgebietseinheit Schlei/Trave)  
Berücksichtigung der Hochwassergefährdung des gesamten Gemeindegebietes
- Klima/Lufthygiene
- das Landschaftsbild (visuelle Empfindlichkeit der besonderen Landschaftsbildeinheit der Landschaft der Halbinsel Wagriens, des Gemeindegebietes)
- die Kultur- und Sachgüter
- einschl. der schutzgüterübergreifenden Ermittlungen und Bewertungen

Ausgleichsmaßnahmen sind ebenso in ihrer Gesamtheit für die Gesamtvorhaben festzulegen. Es ist zu beschreiben, ob diese an Ort und Stelle umgesetzt werden können bzw. ob und wie ein Verlust des einzigartigen Landschaftsbildes ausgeglichen werden kann.

Es ist zu klären, ob die Eingriffe in die Natur und Umwelt und Landschaft auf der Halbinsel (z.B. Verlust von vorhandenen Waldflächen an der B 207), auf dieser kompensiert /ausgeglichen. Werden die nicht ausgleichbaren Maßnahmen einem Ökokonto der Region gutgeschrieben?

Hierzu wird ergänzend auf den **Bericht der Landesregierung SH Drucksache 18/2580 Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH vom 17.12.2014** verwiesen: auf die S. 6-8 Ziffer (2) Landesentwicklungsplan (LEP) 2010zu Kapitel 5.3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als zentrales landesplanerisches Element und als raumordnerisches Ziel, die Erhaltung zusammenhängender Freiflächen zu Kapitel 5.5. Belange des Hochwasserschutzes zu sind beachten.

Die Einhaltung/die Bewertung dieser Vorgaben mit den Planungen ist im Scopingverfahren zu untersuchen.

**Tiere, biologische Vielfalt**

Die Folgen der Auswirkungen auf Flora und Fauna, können nur in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Siehe hierzu auch die Scoping Unterlagen zu Ziff. 5.6.3 Methodik S. 32 (insgesamt gültig für die Ziffern 5.6. Landschaftspflegerischer Begleitplan und 5.7 Berücksichtigung des Artenschutzes)

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum
3. Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Eingriffe
4. Vermeidung von Beeinträchtigungen
5. Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung,
7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
8. Durchführung von Erfolgskontrollen

Die Erfassung, Ermittlung, Vermeidung ergibt nur einen Sinn, sofern diese in der Ganzheit/  
Gesamtheit untersucht und bewertet wird.

Die **Untersuchung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt** hinsichtlich der  
Lage im europäischen Netz NATURA 2000 und der FFH Gebiete  
Meeresgebiet östl. Kieler Bucht DE 1631-392  
Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel DE 1631-393  
Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche DE 1632-392  
Sundwiesen Fehmarn DE 1532-321

EU Vogelschutzgebiete

Ostsee östl. Wagrien DE 1633-491

Östliche Kieler Bucht DE 1530-491

Eingriffe in diese Bereiche bleiben zu vermeiden. Die Auswirkungen auf die angrenzenden  
FFH –Gebiete in und um die Halbinsel Wagrien, vor allem im Hinblick auf das bestehende  
Verschlechterungsverbot für die genannten Bereiche, sind zu untersuchen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Pries  
(Bürgermeister)